

WESENTLICHE INFORMATIONEN FÜR DEN ANLEGER

Gegenstand dieses Dokuments sind wesentliche Informationen für den Anleger über diesen Fonds. Es handelt sich nicht um Werbematerial. Diese Informationen sind gesetzlich vorgeschrieben, um Ihnen die Wesensart dieses OGAW und die Risiken einer Anlage in ihn zu erläutern. Wir raten Ihnen zur Lektüre dieses Dokuments, sodass Sie eine fundierte Anlageentscheidung treffen können.

CM-CIC EVOLUTION

Anteilklasse D: FR0007081088

Verwaltungsgesellschaft: CM-CIC ASSET MANAGEMENT

Crédit Mutuel Alliance Fédérale

ZIELE UND ANLAGEPOLITIK

Dieser OGAW strebt über die empfohlene Anlagedauer eine Outperformance nach Verwaltungsgebühren gegenüber seinem Vergleichsindex, dem EONIA kapitalisiert, an.

Der Index lautet auf Euro. Bei der Berechnung der Performance des Index wird die Kapitalisierung der Zinsen berücksichtigt.

Dieser Index wird für spätere Bewertungsvergleiche herangezogen.

Um sein Anlageziel zu erreichen, verfolgt der OGAW einen aktiven Verwaltungsstil in Bezug auf einen Referenzindex, um sich klar zu positionieren, was das Risikouniversum und das Performanceziel anbelangt, und gleichzeitig das Risiko-Rendite-Profil des Portfolios im Vergleich zur Benchmark zu optimieren.

Der Portfolioaufbau erfolgt unter Einhaltung der Sensitivitätsspanne entlang der gesamten Zinskurve und besteht darin, zu prüfen, inwiefern und in welchem Ausmaß seine Struktur entsprechend den verschiedenen Markt- und Risikoanalysen des Verwaltungsteams von derjenigen seines Referenzindex abweicht (bzw. nicht abweicht).

Der Verwaltungsprozess basiert vornehmlich auf einer makroökonomischen Analyse, um die Entwicklungstendenzen der Märkte ausgehend von der Analyse des globalen konjunkturellen und geopolitischen Umfelds zu antizipieren. Dieser Ansatz wird anschließend durch eine Analyse der Emittenten und der technischen Marktfaktoren ergänzt, um die zahlreichen Quellen für Mehrwert der Zinsmärkte zu beobachten und diese in die Anlageentscheidung einfließen zu lassen. Die Anlageentscheidungen betreffen insbesondere:

- die Höhe des Engagements im Zinsrisiko,
- die Positionierung entlang der Zinskurve,
- die geografische Allokation,
- die Höhe des Engagements im Kreditrisiko aufgrund einer Sektorallokation und der Emittentenauswahl,
- die Auswahl der eingesetzten Anlageinstrumente.

Bei der Auswahl und Überwachung der Zinsinstrumente verlässt sich die Verwaltungsgesellschaft nicht ausschließlich oder automatisch auf das Urteil von Ratingagenturen. Vielmehr stützt sie sich vornehmlich auf eigene Kreditanalysen, die unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilhaber die Grundlage für ihre Anlageentscheidungen bilden.

Der OGAW verpflichtet sich, folgende Grenzen für die Anlage des Nettovermögens einzuhalten:

zwischen 80% und 110% in Zinsinstrumenten des öffentlichen und privaten Sektors aus allen geografischen Regionen und sämtlichen Ratingkategorien gemäß der Analyse der Verwaltungsgesellschaft oder der Ratingagenturen sowie in Anleihen ohne Rating, davon:

- zwischen 0% und 30% in Verbriefungsinstrumenten mit einem Mindestrating beim Kauf von A-1 für Titel mit kurzer bzw. A gemäß der Skala von Standard & Poor's für Titel mit langer Laufzeit oder mit einem gleichwertigen Rating der Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Agentur oder in Titeln ohne Rating;

- zwischen 0% und 10% in Zinsinstrumenten, die seit dem Kauf gemäß der Analyse der Verwaltungsgesellschaft oder der Ratingagenturen spekulativ geworden sind bzw. in Instrumente ohne Rating;

Die Zinssensitivitätsspanne des OGAW liegt zwischen -2 und +2.

zwischen 0% und 10% an den Aktienmärkten aller geografischen Regionen, ausgenommen Schwellenländer, in Aktien sämtlicher Marktkapitalisierungen aller Branchen: zwischen 0% und 20% an den Märkten für Wandelanleihen zwischen 0% und 10% im Wechselkursrisiko in Verbindung mit anderen Währungen als dem Euro.

- bis zu 110% in Titeln von OECD-Emittenten, davon mindestens 30% in Titeln von Emittenten aus der Eurozone.

Der OGAW darf anlegen in:

- Aktien,
- Schuldtiteln und Geldmarktinstrumenten, darunter Verbriefungsinstrumenten,
- bis zu 10% seines Nettovermögens in OGAW französischen oder ausländischen Rechts, in allgemein ausgerichteten Investmentfonds französischen Rechts, die den Bedingungen in Artikel R.214-13 des Währungs- und Finanzgesetzbuchs entsprechen.

Er kann außerdem anlegen in:

- - fixen oder bedingten Terminfinanzkontrakten, die zur Absicherung und/oder zur Positionierung im Zinsrisiko oder zur Absicherung des Wechselkursrisikos eingesetzt werden.
- - Wertpapieren mit eingebetteten Derivaten, die zur Absicherung und/oder zur Positionierung im Aktien-, Zins- und Wechselkursrisiko eingesetzt werden;
- - Einlagen, Barmittelaufnahmen, befristeten Erwerbungen und Veräußerungen von Wertpapieren

Der indikative Leverage des Fonds beträgt 100%.

Ergebnisverwendung: Ausschüttung und/oder Thesaurierung

Empfohlene Anlagedauer: Länger als 1 Jahr

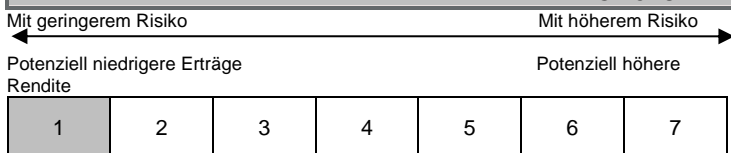
Dieser OGAW eignet sich unter Umständen nicht für Anleger, die beabsichtigen, ihr Kapital vor Ablauf dieser Frist aus dem Fonds abzunehmen.

Zeichnungs- und Rücknahmebedingungen:

Die Zeichnungs- und Rücknahmeanträge werden jeden Tag um 12 Uhr zentral erfasst und auf der Grundlage des zu den Eröffnungskursen des Börsentages berechneten nächsten Nettoinventarwerts ausgeführt.

Die Berechnung des Nettoinventarwerts erfolgt täglich mit Ausnahme von Feiertagen und wenn die Börse in Paris geschlossen ist.

RISIKO- UND ERTRAGSPROFIL



begrenzt ist. Diese Risikoklasse kann jedoch nicht mit einer risikofreien Anlage gleichgesetzt werden. Dieser OGAW ist in die Kategorie „1“ eingestuft, weil er hauptsächlich an den Zinsmärkten und zusätzlich an den Aktienmärkten anlegt, die erheblichen Schwankungen unterliegen können.

WESENTLICHE, IM INDIKATOR NICHT BERÜCKSICHTIGTE RISIKEN:

BEDEUTUNG DIESES INDIKATORS:

Dieser Indikator ermöglicht die Messung des Volatilitätspotenzials des OGAW und des Risikos, dem Ihr Kapital ausgesetzt ist.

Die zur Berechnung dieses synthetischen Indikators verwendeten historischen Daten können nicht als verlässlicher Hinweis auf das künftige Risikoprofil des OGAW herangezogen werden. Die ausgewiesene Risiko- und Ertragskategorie kann durchaus Veränderungen unterliegen, und die Einstufung des OGAW in eine Kategorie kann sich im Laufe der Zeit verändern.

Bitte beachten Sie, dass mit der Möglichkeit eines hohen Gewinns auch ein hohes Verlustrisiko einhergeht. Die Einstufung in die Risikoklasse „1“ bedeutet, dass geringe Risiken für Ihr Kapital bestehen, das Ertragspotenzial jedoch

Kreditrisiko: Bei einer Verschlechterung der Qualität der Emittenten oder wenn ein Emittent nicht mehr in der Lage ist, seinen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen, kann der Wert der Instrumente sinken, was einen Rückgang des Nettoinventarwerts bewirken kann.

Risiko im Zusammenhang mit Finanztechniken wie Derivaten:

Der Einsatz von Derivaten kann bei einem Engagement gegen die Marktentwicklung kurzzeitig zu einem beträchtlichen Rückgang des Nettoinventarwerts führen.

GEBÜHREN

Aus den entrichteten Gebühren und Provisionen werden die Kosten für den Betrieb des OGAW bestritten, unter anderem auch die Kosten für die Vermarktung und den Vertrieb der Fondsanteile. Sie schmälern den potenziellen Wertzuwachs der Anlagen.

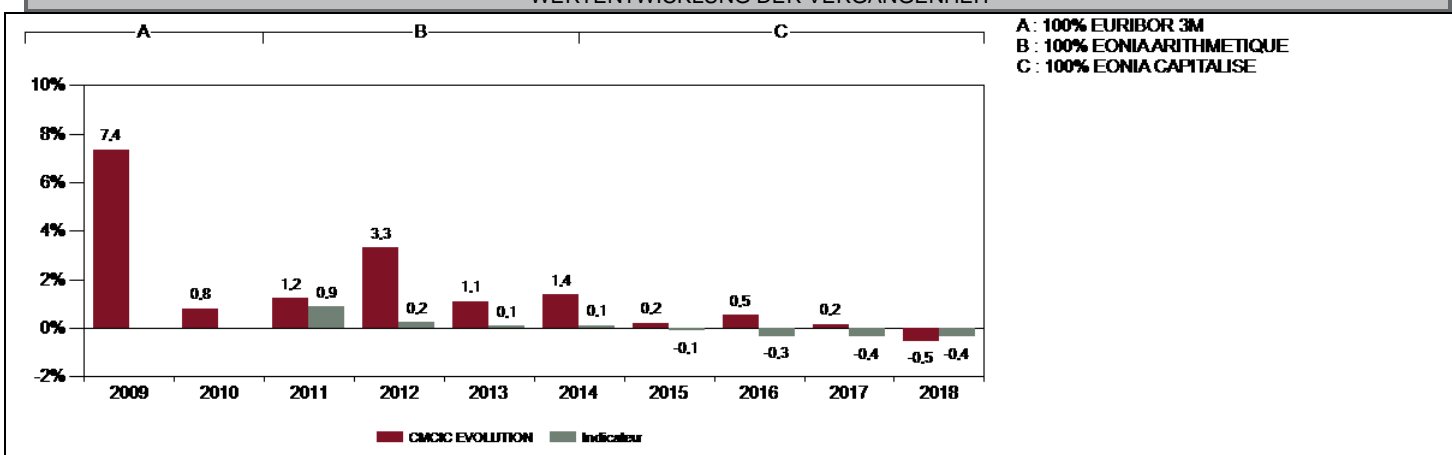
EINMALIGE GEBÜHREN VOR UND NACH DER ANLAGE	
AUSGABEAUFSCHLAG	entfällt
RÜCKNAHMEABSCHLAG	entfällt
Der angegebene Prozentsatz ist der Höchstbetrag, der vor der Anlage vom Kapital des Anlegers bzw. vom Zeichnungswert der OGAW-Anteile am Tag der Ausführung des Auftrags erhoben werden kann. In bestimmten Fällen kann der Anleger weniger zahlen. Die aktuelle Höhe des Ausgabeauf- bzw. des Rücknahmeabschlags kann der Anleger bei seinem Finanzberater oder der Vertriebsgesellschaft erfragen.	
GEBÜHREN, DIE VOM FONDS IM LAUFE DES JAHRES ERHOBEN WERDEN	
LAUFENDE GEBÜHREN	0,15% inkl. Steuern
GEBÜHREN, DIE VOM FONDS UNTER BESTIMMTEN UMSTÄNDEN ERHOBEN WERDEN	
An die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr (Performance-Gebühr)	entfällt

Anleger sollten beachten, dass die Angabe unter dem Punkt „laufende Gebühren“ auf den Gebühren des am 31.03.2019 beendeten Geschäftsjahres basiert.

Diese Gebühren können sich von Jahr zu Jahr ändern. Die Berechnung der laufenden Gebühren beinhaltet keine eventuellen Performance-Gebühren der gehaltenen Fonds. Ausführliche Informationen über die Gebühren entnehmen Sie bitte dem Kapitel „Gebühren“ im Prospekt dieses OGAW, der auf der Website www.cmcic-am.fr bereitgestellt wurde.

Die laufenden Gebühren beinhalten weder die Performance-Gebühren noch die Vermittlungsgebühren außer den Ausgabeaufschlägen und Rücknahmeabschlägen, die der Fonds beim Kauf von Anteilen anderer Organismen für gemeinsame Anlagen entrichtet.

WERTENTWICKLUNG DER VERGANGENHEIT



HINWEIS: Wertentwicklungen in der Vergangenheit sind keine Indikatoren für zukünftige Erträge. Die Wertentwicklung verläuft nicht konstant. Die Berechnung der Wertentwicklung des OGAW erfolgt auf der Grundlage der Wiederanlage der Kupon- und Dividendenzahlungen sowie nach mittelbaren und unmittelbaren Verwaltungsgebühren und vor Ausgabeauf- und Rücknahmeabschlägen.

Bei der Berechnung der Performance des EONIA-Index wird die Kapitalisierung der Zinsen ab 2014 berücksichtigt.

AUFLEGGUNGSDATUM DES OGAW: 04.03.2003

DATUM DER AUFLEGGUNG DER ANTEILKLASSE "D": 04.03.2003

FONDSWÄHRUNG: Euro

WESENTLICHE VERÄNDERUNGEN WÄHREND DES ZEITRAUMS: Der auf dem arithmetischen Mittelwert basierende EONIA wird ab 2014 zum EONIA kapitalisiert.

PRAKTISCHE INFORMATIONEN

NAME DER DEPOTBANK: BANQUE FEDERATIVE DU CREDIT MUTUEL (BFCM)

WEITERE INFORMATIONEN ÜBER DEN OGAW (Prospekt/Jahresbericht/Halbjahresbericht): Der Prospekt und die letzten Jahres- und Halbjahresberichte des OGAW in französischer Sprache werden den Anteilhabern auf formlose schriftliche Anfrage bei der nachstehend aufgeführten Stelle innerhalb von acht Tagen kostenlos zugesandt:

CM - CIC ASSET MANAGEMENT

Service Marketing et Communication

4, rue Gaillon – 75002 PARIS

WEITERE PRAKTISCHE INFORMATIONEN, INSBESONDERE ZUM NETTOINVENTARWERT: Der Nettoinventarwert ist bei allen Stellen erhältlich, die Zeichnungs- und Rücknahmeanträge entgegennehmen.

INFORMATIONEN ÜBER DIE ANDEREN ANTEILKLASSEN: CM-CIC Asset Management

STEUERLICHE BEHANDLUNG:

Entsprechend den für Anleger in Frankreich geltenden Steuervorschriften können etwaige Kapitalgewinne und Erträge aus Anteilen des OGAW steuerpflichtig sein. Der OGAW unterliegt nicht der französischen Körperschaftsteuer. Für die Anteilhaber gilt eine Transparenzregelung. Die Besteuerung der vom OGAW ausgeschütteten Beträge bzw. der latenten oder realisierten Wertsteigerungen oder Wertminderungen des OGAW hängt von den auf die spezielle Situation des Anlegers anwendbaren Steuervorschriften und/oder von der für den OGAW geltenden Gerichtsbarkeit ab. Anleger, die über ihre steuerliche Situation im Unklaren sind, sollten sich an ihren Steuerberater wenden.

Angaben zur Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft sind auf der Website www.cmcic-am.fr oder auf formlose schriftliche Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft an CM-CIC AM – Service Marketing et Communication – 4, rue Gaillon – 75002 PARIS erhältlich.

CM-CIC ASSET MANAGEMENT kann lediglich auf der Grundlage einer in diesem Dokument enthaltenen irreführenden, unrichtigen oder nicht mit den einschlägigen Teilen des OGAW-Prospekts zu vereinbarenden Erklärung haftbar gemacht werden.

Dieser OGAW wurde in Frankreich zugelassen und untersteht der Aufsicht durch die französische Finanzmarktaufsicht (Autorité des Marchés Financiers (AMF)).

CM-CIC Asset Management wurde in Frankreich zugelassen und untersteht der Aufsicht durch die französische Finanzmarktaufsicht (Autorité des Marchés Financiers (AMF)).

Diese wesentlichen Informationen für den Anleger sind zutreffend und entsprechen dem Stand vom **10.09.2019**.

CM-CIC EVOLUTION

PROSPEKT

OGAW gemäß der Richtlinie 2009/65/EG

I – ALLGEMEINE MERKMALE

I-1 Rechtsform des OGAW

► **Bezeichnung:** CM-CIC EVOLUTION

► **Rechtsform und Mitgliedstaat, in dem der OGAW gegründet wurde:** Investmentfonds französischen Rechts (Fonds Commun de Placement, FCP)

► **Auflegungsdatum und vorgesehene Laufzeit:** Der OGAW wurde am 07.02.2003 zugelassen und am 04.03.2003 für eine Dauer von 99 Jahren aufgelegt.

► **Übersicht über das Angebot:**

ISIN-Code	Ergebnis- verwendung	Rechnungs- währung	Anfänglicher Nettoinventar- wert	Anlegerziel- gruppe	Mindestbetrag bei Erstzeichnung
Anteilkategorie D FR0007081088	Kapitalisierung und/oder Ausschüttung	Euro	20.000 Euro	alle Anleger	1 Tausendstel eines Anteils
Anteilkategorie H: FR0013188372	Kapitalisierung und/oder Ausschüttung	Euro	100 Euro	alle Anleger	1 Tausendstel eines Anteils

► **Stelle, bei der der aktuelle Jahresbericht und der aktuelle Halbjahresbericht erhältlich sind:**

Die aktuellen Jahres- und Halbjahresberichte werden den Anteilhabern auf formlose schriftliche Anfrage bei der nachstehend aufgeführten Stelle innerhalb von 8 Werktagen zugesandt:

CM - CIC Asset Management
Service Marketing et Communication
4, rue Gaillon – 75002 PARIS

I-2 Beteiligte

► **Verwaltungsgesellschaft:** CM - CIC Asset Management - 4, rue Gaillon - 75002 PARIS. Aktiengesellschaft französischen Rechts (SA), zugelassen von der französischen Börsenaufsicht (COB) (heute Finanzmarktaufsicht (Autorité des Marchés Financiers, AMF)) unter der Nr. GP 97-138.

► **Depotbank und Verwahrstelle - Zentrale Sammelstelle für Zeichnungs- und Rücknahmeanträge - Stelle für das Führen des Anteilregisters (Verwaltung der Passiva des OGAW):** BANQUE FEDERATIVE DU CREDIT MUTUEL (BFCM) - 34, rue du Wacken - 67000 STRASBOURG

Zu den Aufgaben der Depotbank gehören die Verwahrung der Vermögenswerte, die Kontrolle der Ordnungsmäßigkeit der Entscheidungen der Verwaltungsgesellschaft, die Überwachung der Liquiditätsströme und die ihr von der Verwaltungsgesellschaft übertragene Verwaltung der Passiva. Die Depotbank überträgt die Verwahrung der im Ausland zu verwahrenden Vermögenswerte an Unterdepotbanken vor Ort.

Für den OGAW übernimmt BFCM die Aufgaben der Depotbank und der Verwahrstelle für das Portfoliovermögen sowie die ihr übertragene zentrale Sammlung der Zeichnungs- und Rücknahmeanträge. Ferner fungiert BFCM als depotführende Stelle für den OGAW.

a) Aufgaben der Depotbank:

1. Verwahrung der Vermögenswerte
 - i. Aufbewahrung
 - ii. Führung des Anlagenregisters
2. Überwachung der Regelmäßigkeit der Entscheidungen des OGA oder seiner Verwaltungsgesellschaft
3. Überwachung der Liquiditätsströme
4. Verwaltung der Passiva gemäß Übertragung
 - i. Zentrale Sammelstelle für Anträge auf Zeichnung und Rücknahme von Anteilen/Aktien
 - ii. Führung des Emissionsregisters

Potenzielle Interessenkonflikte: Nähere Angaben zur Unternehmenspolitik bei Interessenkonflikten finden sich auf folgender Webseite:

<http://www.bfcm.creditmutuel.fr/>

Ein Exemplar in gedruckter Form kann unter folgender Adresse kostenlos angefordert werden: BANQUE FEDERATIVE DU CREDIT MUTUEL (BFCM)

b) Beauftragter für die Verwahrfunktionen: BFCM

Die Liste der Beauftragten und Unterbeauftragten ist auf folgender Webseite erhältlich: <http://www.bfcm.creditmutuel.fr/>

Ein Exemplar in gedruckter Form kann unter folgender Adresse kostenlos angefordert werden: BANQUE FEDERATIVE DU CREDIT

MUTUEL (BFCM)

c) Anlegern werden aktuelle Informationen auf Anfrage bei folgender Adresse zur Verfügung gestellt: BANQUE FEDERATIVE DU CREDIT MUTUEL (BFCM) - 34, rue du Wacken - 67000 - STRASBOURG

► **Wirtschaftsprüfer:** PricewaterhouseCoopers Audit, vertreten durch Frédéric Sellam - 63 rue de Villiers - 92200 NEUILLY-SUR-SEINE

► **Vertriebsstellen:** die Banken und Sparkassen der Crédit Mutuel Alliance Fédérale und ihrer verbundenen Unternehmen.

► **Berater:** keine

II – ARBEITSWEISE UND VERWALTUNG

II-1 Allgemeine Merkmale:

► **Merkmale der Anteile:**

ISIN-Code:

Anteilklasse D: FR0007081088

Anteilklasse H: FR0013188372

• **Art der mit den Anteilen verbundenen Rechte:**

Jeder Anteilinhaber verfügt über ein Miteigentumsrecht am Fondsvermögen (Aktiva) des Fonds (FCP), das der Anzahl der Anteile in seinem Besitz entspricht.

• **Eintragung in ein Register:**

Die Rechte der Inhaber werden im Fall von Inhaberpapieren durch eine Eintragung in ein Konto auf den Namen des Inhabers bei einem Finanzintermediär seiner Wahl repräsentiert. Inhaber von Namenspapieren können sich, falls sie dies wünschen, ebenfalls bei einem Finanzintermediär ihrer Wahl registrieren lassen.

• **Verwaltung der Passiva:**

Die Verwaltung der Passiva erfolgt durch die Depotbank. Die Verwaltung der Anteile erfolgt über Euroclear France.

• **Stimmrechte:** Da es sich um einen Investmentfonds (FCP) handelt, sind die einzelnen Anteile nicht mit Stimmrechten ausgestattet, da alle Entscheidungen von der Verwaltungsgesellschaft getroffen werden. Die Anteilinhaber werden individuell, durch die Presse, durch regelmäßige Veröffentlichungen oder auf einem anderen Weg über die Funktionsweise des Fonds informiert.

• **Art der Anteile:** Inhaberanteile.

Die Anteile werden in Tausendstel gestückelt.

► **Bilanzstichtag:** der letzte Handelstag der Pariser Börse im März.

Bilanzstichtag des ersten Geschäftsjahres: der letzte Handelstag der Pariser Börse im März 2004.

► **Hinweise zur steuerlichen Behandlung:** Der OGAW unterliegt nicht der französischen Körperschaftssteuer. Für die Anteilinhaber gilt eine Transparenzregelung. Die Besteuerung der vom OGAW ausgeschütteten Beträge bzw. der latenten oder realisierten Wertsteigerungen oder Wertminderungen des OGAW hängt von den auf die spezielle Situation des Anlegers anwendbaren Steuervorschriften und/oder von der für den OGAW geltenden Gerichtsbarkeit ab.

II-2 Besondere Bestimmungen

► **OGAW-Dachfonds:** bis zu 10% des Nettovermögens

► **Anlageziel:**

Dieser OGAW strebt über die empfohlene Anlagedauer eine Outperformance nach Verwaltungsgebühren gegenüber seinem Vergleichsindex, dem EONIA kapitalisiert, an.

Der Index lautet auf Euro. Bei der Berechnung der Performance des Index wird die Kapitalisierung der Zinsen berücksichtigt.

Dieser Index wird für spätere Bewertungsvergleiche herangezogen.

► **Vergleichsindex:** EONIA kapitalisiert

Der **EONIA** (Euro Overnight Index Average) entspricht dem durchschnittlichen Zinssatz für Tagesgeld in der Eurozone. Er wird täglich von der Europäischen Zentralbank (EZB) berechnet und repräsentiert den risikofreien Zinssatz der Eurozone. Der EONIA kapitalisiert berücksichtigt außerdem die Auswirkung der Wiederanlage der Zinsen gemäß der OIS-(Overnight Interest Rates Swap)-Methode, die eine Kapitalisierung des EONIA an Werktagen und eine lineare Kapitalisierung an allen anderen Tagen vorsieht. Weitere Informationen zum Index finden Sie auf der Website des Administrators: www.fr.euribor-rates.eu/eonia.asp

Das European Money Markets Institute profitiert als Benchmark-Administrator des Referenzzinssatzes EONIA von der Freistellung gemäß Artikel 2.2 der Benchmark-Verordnung und wurde dementsprechend nicht in das ESMA-Register eingetragen.

Gemäß Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 verfügt die Verwaltungsgesellschaft über ein Verfahren zur Überwachung der verwendeten Referenzindizes, in dem die Maßnahmen beschrieben werden, die bei wesentlichen Änderungen eines Indexes oder bei Beendigung der Bereitstellung dieses Indexes zu ergreifen sind.

► **Anlagestrategie:**

1 - Eingesetzte Strategien:

Um sein Anlageziel zu erreichen, verfolgt der OGAW einen aktiven Verwaltungsstil in Bezug auf einen Referenzindex, um sich klar zu positionieren, was das Risikouniversum und das Performanceziel anbelangt, und gleichzeitig das Risiko-Rendite-Profil des Portfolios im Vergleich zur Benchmark zu optimieren.

Der Portfolioaufbau erfolgt unter Einhaltung der Sensitivitätsspanne entlang der gesamten Zinskurve und besteht darin, zu prüfen, inwiefern und in welchem Ausmaß seine Struktur entsprechend den verschiedenen Markt- und Risikoanalysen des Verwaltungsteams von derjenigen seines Referenzindex abweicht (bzw. nicht abweicht).

Der Verwaltungsprozess basiert zunächst auf einer makroökonomischen Analyse, um die Trends an den Märkten ausgehend von der Analyse des globalen konjunkturellen und geopolitischen Umfelds zu antizipieren. Dieser Ansatz wird anschließend durch eine mikroökonomische Analyse der Emittenten und eine Analyse der technischen Marktfaktoren ergänzt, um die zahlreichen Quellen für Mehrwert der Zinsmärkte zu überwachen und diese in die Entscheidung einfließen zu lassen. Die Anlageentscheidungen betreffen insbesondere:

- die Höhe des Engagements im Zinsrisiko,
- die Positionierung entlang der Zinskurve,
- die geografische Allokation,
- die Höhe des Engagements im Kreditrisiko aufgrund einer Sektorallokation und der Emittentenauswahl,
- die Auswahl der eingesetzten Anlageinstrumente.

Bei der Auswahl und Überwachung der Zinsinstrumente verlässt sich die Verwaltungsgesellschaft nicht ausschließlich oder automatisch auf das Urteil von Ratingagenturen. Vielmehr stützt sie sich vornehmlich auf eigene Kreditanalysen, die unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilhaber die Grundlage für ihre Anlageentscheidungen bilden.

Der OGAW verpflichtet sich, folgende Grenzen für die Exponierung des Nettovermögens einzuhalten:

zwischen 80% und 110% in Zinsinstrumenten des öffentlichen und privaten Sektors aus allen geografischen Regionen und sämtlichen Ratingkategorien gemäß der Analyse der Verwaltungsgesellschaft oder der Ratingagenturen sowie in Anleihen ohne Rating, davon:

- zwischen 0% und 30% in Verbriefungsinstrumenten mit einem Mindestrating beim Kauf von A-1 für Titel mit kurzer bzw. A gemäß der Skala von Standard & Poor's für solche mit langer Laufzeit oder mit einem gleichwertigen Rating der Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Agentur oder in Titeln ohne Rating;
- zwischen 0% und 10% in Zinsinstrumenten, die seit dem Kauf gemäß der Analyse der Verwaltungsgesellschaft oder der Ratingagenturen spekulativ geworden sind bzw. in Instrumente ohne Rating;

zwischen 0% und 10% an den Aktienmärkten aller geografischen Regionen, ausgenommen Schwellenländer, in Aktien sämtlicher Marktkapitalisierungen aller Branchen:

zwischen 0% und 20% an den Märkten für Wandelanleihen

zwischen 0% und 10% im Wechselkursrisiko in Verbindung mit anderen Währungen als dem Euro.

Zinssensitivitätsspanne	Geografische Region der Emittenten	Anlagegrenzen
Zwischen -2 und +2	OECD, davon: Eurozone	Zwischen 80% und 110%, mindestens 30%

2 - Vermögenswerte (ohne eingebettete Derivate):

Der OGAW darf anlegen in:

- **Aktien:** Sie werden auf der Grundlage ihrer Börsenbewertung (KGV), der veröffentlichten Ergebnisse und ihrer Sektorpositionierung ohne besondere geografische Verteilung ausgewählt.

- **Schuldtiteln und Geldmarktinstrumenten:**

Der OGAW darf anlegen in:

- Anleihen aller Art;
- handelbaren Schuldtiteln;
- Gewinnbeteiligungsrechten (titres participatifs);
- nachrangigen Anleihen;
- Verbriefungsinstrumenten;
- mit den oben genannten gleichwertige Papiere, die auf der Grundlage ausländischen Rechts begeben werden.

- **Anteilen und Aktien von OGAW, AIF und Investmentfonds:**

Der OGAW kann bis zu 10% seines Nettovermögens in OGAW französischen oder ausländischen Rechts oder in allgemein ausgerichtete Investmentfonds französischen Rechts investieren, die den Bedingungen in Artikel R.214-13 des Währungs- und Finanzgesetzbuchs entsprechen.

Diese gemeinsamen Anlagen können von der Verwaltungsgesellschaft oder verbundenen Unternehmen verwaltet werden und werden entsprechend ihrer Anlageschwerpunkte und / oder ihrer Performance-Historie ausgewählt.

3 - **Derivative Finanzinstrumente:**

Art der Märkte, an denen Geschäfte durchgeführt werden können:

Der OGAW kann fixe oder bedingte Finanztermingeschäfte an geregelten Märkten oder OTC-Märkten in Frankreich und im Ausland tätigen.

Risiken, die der Manager durch diese Geschäfte abdecken kann:

Zinsrisiko, Wechselkursrisiko und Kreditrisiko.

Art der Geschäfte:

Der Fondsmanager kann Positionen eingehen, um das Portfolio gegen das Zinsrisiko, das Wechselkursrisiko und das Kreditrisiko abzusichern und/oder diese Risiken einzugehen.

Er kann unter Einhaltung der in den wesentlichen Informationen für Anleger sowie im Prospekt beschriebenen Risikogrenzen Derivate einsetzen.

Art der eingesetzten Instrumente:

Der Manager setzt folgende Instrumente ein:

- Futures-Kontrakte,

- Optionen,
 - Swaps,
 - Devisentermingeschäfte.
 - und gegebenenfalls Kreditderivate: Credit Default Swaps (CDS).
- Er verwendet keine „Total Return Swaps“ (TRS).

Strategie für den Einsatz von Derivaten, um das Anlageziel zu erreichen:

Der Einsatz von Terminfinanzinstrumenten erfolgt:

- zur Anpassung der Mittelbeschaffung insbesondere im Falle umfangreicher Zeichnungen und Rücknahmen im OGAW,
- um sich auf bestimmte Marktbedingungen einzustellen (hohe Marktschwankungen, höhere Liquidität oder Effizienz z.B. der Terminfinanzinstrumente etc.).

4 - Wertpapiere mit eingebetteten Derivaten:

Risiken, die der Manager durch diese Geschäfte abdecken kann:

Zinsrisiko, Wechselkursrisiko und Aktienrisiko.

Art der Geschäfte:

Der Fondsmanager kann Positionen mit dem Ziel aufbauen, das Portfolio gegen das Zinsrisiko, das Wechselkursrisiko und das Aktienkursrisiko abzusichern und/oder um diese Risiken einzugehen.

Er kann unter Einhaltung der in den wesentlichen Informationen für Anleger sowie im Prospekt beschriebenen Risikogrenzen Wertpapiere mit eingebetteten Derivaten einsetzen.

Art der eingesetzten Instrumente:

Der Fondsmanager kann in Wandelanleihen, Bezugsrechte, Optionsscheine und notierte Zertifikate anlegen.

Diese werden an geregelten Märkten notiert oder im Freiverkehr mit den Emittenten gehandelt.

Wandelanleihen werden basierend auf einer Analyse ihrer Struktur, der Bonität des Emittenten und der zugrunde liegenden Aktie ausgewählt.

Strategie für den Einsatz eingebetteter Derivate, um das Anlageziel zu erreichen:

Der Fondsmanager kann Wertpapiere mit eingebetteten Derivaten einsetzen, wenn sie eine Alternative zu anderen Finanzinstrumenten darstellen oder wenn es für diese Wertpapiere kein entsprechendes Angebot auf dem Markt für die anderen Finanzinstrumente gibt.

5 - Einlagen:

Der OGAW darf im Rahmen der geltenden Vorschriften Einlagen bei einem oder mehreren Kreditinstituten tätigen.

6 - Aufnahme von Barmitteln:

Der Fonds kann Darlehen in Höhe von maximal 10% des Fondsvermögens aufnehmen. Diese Darlehen werden vorübergehend dazu eingesetzt, Liquidität für die Rücknahme von Anteilen zu schaffen, ohne die Verwaltung des gesamten Fondsvermögens in Mitleidenschaft zu ziehen.

7 - Vorübergehender Erwerb und Veräußerung von Wertpapieren:

Der OGAW kann unter Einhaltung von mit der Anlagepolitik des Fonds zu vereinbarenden Risiken Geschäfte für den vorübergehenden Erwerb und die Veräußerung von Wertpapieren durchführen, unter anderem um höhere Erträge zu erwirtschaften oder die Verwaltung des Barmittelbestands zu verbessern.

- Verleihe/entlehene Wertpapiere: Der Fonds kann gegen eine Gebühr und für einen vereinbarten Zeitraum Wertpapiere und/oder Barmittel verleihen bzw. entleihen. Nach Ablauf des Geschäfts werden den verliehenen bzw. entlehene Wertpapieren gleichwertige Instrumente zurückgegeben.
- Pensionsgeschäfte als Pensionsgeber: Der Fonds kann einem anderen OGA oder einer anderen juristischen Person gegen eine vereinbarte Gebühr Wertpapiere in Pension geben. Diese werden nach Ablauf des Geschäfts an den Pensionsgeber zurückgegeben.

Art der eingesetzten Geschäfte:

Der OGAW kann Geschäfte für den vorübergehenden Erwerb und die Veräußerung von Wertpapieren durchführen:

- Wertpapierpensionsgeschäfte als Pensionsnehmer und Wertpapierentleihungen gemäß dem französischen Währungs- und Finanzgesetzbuch.
- Wertpapierpensionsgeschäfte als Pensionsgeber und Wertpapierausleihungen gemäß dem französischen Währungs- und Finanzgesetzbuch.

Art der Geschäfte:

Etwaige Geschäfte für den vorübergehenden Erwerb und die Veräußerung von Wertpapieren werden im besten Interesse des OGAW durchgeführt und dürfen nicht dazu führen, dass dieser sich von seinem Anlageziel entfernt bzw. zusätzliche Risiken einget.

Durch sie soll die Verwaltung des Barmittelbestands und/oder die potenzielle Portfoliorendite verbessert werden.

Der OGAW gewährleistet, dass er in der Lage ist, alle entlehene Wertpapiere (Pensionsgeber) oder den Gesamtbetrag in bar (Pensionsnehmer) zurückzufordern.

Art der Wertpapiere, die Gegenstand eines vorübergehenden Erwerbs bzw. einer Veräußerung sein können:

Im Rahmen der Strategie zulässige Finanztitel und Geldmarktinstrumente.

Geplanter und zulässiger Umfang derartiger Geschäfte:

Gegenwärtig wird diese Art von Geschäften nicht im Rahmen des Fonds eingesetzt, der sich jedoch vorbehält, künftig bis zu 100% seines Nettovermögens in derartigen Geschäften anzulegen.

Vergütung:

Die Vergütung im Zusammenhang mit dem vorübergehenden Erwerb und der Veräußerung von Wertpapieren steht in voller Höhe dem OGAW zu.

Auswahl der Kontrahenten:

Die Gegenparteien dieser bei Erwerb gemäß der Analyse der Verwaltungsgesellschaft oder der Ratingagenturen der Kategorie Investment Grade angehörenden Geschäfte können aus OECD-Ländern, ausgenommen Schwellenländer, stammen. Die Auswahl der Gegenparteien erfolgt gemäß den von der Verwaltungsgesellschaft im Rahmen ihres Bewertungs- und Auswahlverfahrens definierten Kriterien.

► **Verträge, die Finanzsicherheiten darstellen:**

Im Rahmen der Durchführung von Geschäften mit OTC-Derivaten und dem vorübergehenden Erwerb/Veräußerung von Wertpapieren kann der Fonds finanzielle Vermögenswerte als Sicherheiten entgegennehmen mit dem Ziel, das Kontrahentenrisiko des Fonds zu verringern.

Die entgegengenommenen Finanzsicherheiten bestehen bei OTC-Derivatgeschäften im Wesentlichen aus Barmitteln oder Wertpapieren und bei vorübergehendem Erwerb/Veräußerung von Wertpapieren aus Barmitteln und geeigneten Staatsanleihen.

Diese Sicherheiten werden in Form von Barmitteln oder Schuldtiteln gestellt, die von OECD-Mitgliedstaaten oder deren Gebietskörperschaften oder supranationalen Einrichtungen und Organismen mit gemeinschaftlichem, regionalem oder internationalem Charakter begeben oder garantiert werden.

Alle entgegengenommenen Finanzsicherheiten müssen folgenden Kriterien entsprechen:

- Liquidität: Jede Finanzsicherheit in Form von Wertpapieren muss liquide sein und an einem geregelten Markt zu einem transparenten Preis schnell gehandelt werden können.
- Abtretung: Die Finanzsicherheiten können jederzeit abgetreten werden.
- Bewertung: Die entgegengenommenen Finanzsicherheiten werden täglich anhand von Marktpreisen oder basierend auf einem Preismodell bewertet. Bei Wertpapieren, die erheblichen Schwankungen unterliegen können, oder je nach ihrer Bonität werden konservative Bewertungsabschläge vorgenommen.
- Bonität der Emittenten: Die Finanzsicherheiten müssen von erstklassiger Bonität gemäß der Analyse der Verwaltungsgesellschaft sein.
- Hinterlegung entgegengenommener Barsicherheiten: Sie werden entweder bei qualifizierten Unternehmen hinterlegt oder in erstklassige Staatsanleihen (die den Kriterien für in kurzfristige Geldmarktpapiere investierenden OGAW/AIF vom Typ Geldmarkt entsprechen) oder in OGAW oder AIF vom Typ Geldmarkt angelegt oder für Pensionsgeschäfte mit einem Kreditinstitut verwendet.
- Korrelation: Die Sicherheiten werden von einem von der Gegenpartei unabhängigen Emittenten begeben.
- Diversifizierung: Das Engagement bei einem Emittenten darf maximal 20% des Nettovermögens betragen.
- Aufbewahrung: Die entgegengenommenen Finanzsicherheiten werden bei der Depotbank hinterlegt oder von einem ihrer Vertreter oder einem von ihr kontrollierten Dritten oder jeder anderen Verwahrstelle verwahrt, der/die angemessen überwacht wird und in keiner Verbindung zu der Person steht, welche die Finanzsicherheiten bereitstellt.
- Verbot der Wiederverwendung: Finanzsicherheiten, bei denen es sich nicht um Barsicherheiten handelt, dürfen weder verkauft noch wiederangelegt oder erneut als Sicherheit gestellt werden.

► **Risikoprofil:**

Das Vermögen der Anteilhaber wird in erster Linie in von der Verwaltungsgesellschaft ausgewählte Finanzinstrumente investiert. Diese Instrumente unterliegen den Entwicklungen und Unwägbarkeiten der Märkte.

Keine Gegenpartei ist befugt, über die Zusammensetzung und die Verwaltung des Portfolios oder die zugrunde liegenden Vermögenswerte der derivativen Finanzinstrumente zu entscheiden. Die Portfoliogeschäfte bedürfen nicht der Genehmigung durch die Gegenparteien.

Die Verfahren zum Umgang mit Interessenkonflikten wurden eingeführt, um diesen vorzubeugen und sie im ausschließlichen Interesse der Anteilhaber zu regeln.

Anteilhaber sind folgenden Risiken ausgesetzt:

- **Kapitalverlustrisiko:** Zu einem Kapitalverlust kommt es, wenn der Verkaufspreis für einen Fondsanteil niedriger ausfällt als der Kaufpreis. Der OGAW bietet weder eine Kapitalgarantie noch einen Kapitalschutz. Das anfänglich investierte Kapital unterliegt den Unwägbarkeiten des Marktes. Daher besteht das Risiko, dass das investierte Kapital bei einer ungünstigen Marktentwicklung nicht in voller Höhe zurückgezahlt wird.

- **Zinsrisiko:** Bei einem Zinsanstieg kann der Wert des in festverzinslichen Wertpapieren angelegten Kapitals sinken und damit einen Rückgang des Nettoinventarwerts bewirken.

- **Kreditrisiko:** Bei einer Verschlechterung der Qualität der Emittenten oder wenn ein Emittent nicht mehr in der Lage ist, seinen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen, kann der Wert der Instrumente sinken, was einen Rückgang des Nettoinventarwerts bewirken kann.

- **Mit Anlagen in spekulativen (High-Yield-) Instrumenten verbundene Risiken:** Gemäß der Analyse der Verwaltungsgesellschaft oder der Ratingagenturen als „spekulativ“ eingestufte Wertpapiere beinhalten ein Ausfallrisiko und könnten stärkeren und/oder häufigeren Bewertungsschwankungen unterliegen, die zu einem Rückgang des Nettoinventarwerts führen können.

- **Mit Verbriefungsinstrumenten verbundenes Risiko:** Bei dieser Art von Instrumenten hängt das Kreditrisiko in erster Linie von den zugrunde liegenden Vermögenswerten ab. Hierbei kann es sich um unterschiedliche Arten von Forderungen handeln (Bankforderungen, Schuldverschreibungen usw.). Diese Instrumente sind das Ergebnis komplexer Konstrukte, die rechtliche und spezifische Risiken

aufgrund der Merkmale der zugrunde liegenden Vermögenswerte beinhalten können. Sollten diese Risiken eintreten, kann dies einen Rückgang des Nettoinventarwerts des OGAW zur Folge haben. Zeichner sollten außerdem beachten, dass aus Verbriefungen hervorgegangene Titel weniger liquide sind als solche, die aus klassischen Anleiheemissionen hervorgehen: Das Risiko in Verbindung mit einer möglichen mangelnden Liquidität dieser Titel kann sich daher auf den Preis der Vermögenswerte im Portfolio und damit auf den Nettoinventarwert des OGAW auswirken.

- **Wechselkursrisiko:** Im Falle einer für den OGAW ungünstigen Entwicklung des Euro gegenüber anderen Währungen kann der Nettoinventarwert des Fonds sinken.

- **Aktienmarktrisiko:** An den Aktienmärkten kann es mitunter zu erheblichen Schwankungen kommen, beeinflusst durch Erwartungen hinsichtlich der weltwirtschaftlichen Entwicklung und der Unternehmensgewinne. Bei Kursverlusten an den Aktienmärkten kann der Nettoinventarwert sinken.

- **Risiko im Zusammenhang mit der Anlage in Aktien mit kleiner Marktkapitalisierung:** Diese Aktien können unter Umständen aufgrund ihrer besonderen Merkmale mit Risiken für Anleger verbunden sein und im Falle einer Marktengung ein Liquiditätsrisiko darstellen. In diesem Fall kann der Nettoinventarwert schneller und erheblicher sinken.

- **Mit dem Einsatz von derivativen Instrumenten verbundenes Risiko:** Der Einsatz von Derivaten kann bei einem Engagement gegen die Marktentwicklung kurzzeitig zu einem beträchtlichen Rückgang des Nettoinventarwerts führen.

- **Kontrahentenrisiko:** Das Kontrahentenrisiko ergibt sich aus OTC-Transaktionen (Finanzkontrakte, vorübergehender Erwerb bzw. Veräußerung von Wertpapieren und Finanzsicherheiten), die mit derselben Gegenpartei geschlossen werden. Das Kontrahentenrisiko misst das Verlustrisiko bei Ausfall einer Gegenpartei, die nicht in der Lage ist, ihre vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen, bevor die Transaktion endgültig in Form einer Mittelübertragung abgeschlossen wurde. In diesem Fall könnte der Nettoinventarwert sinken.

- **Rechtliches Risiko:** Vor allem im Zusammenhang mit Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung besteht das Risiko nicht angemessen geschlossener Verträge mit den Gegenparteien.

- **Operationelles Risiko:** Es besteht das Risiko eines Ausfalls bzw. von Fehlentscheidungen der verschiedenen an Wertpapiertransaktionen beteiligten Akteure. Dieses Risiko besteht nur im Rahmen von Geschäften im Zusammenhang mit dem vorübergehenden Erwerb und der vorübergehenden Veräußerung von Wertpapieren.

► **Kapitalgarantie oder Kapitalschutz:** kein/e

► **Anlegerzielgruppe und typisches Anlegerprofil:** alle Anleger

Dieser OGAW richtet sich an Anleger, die nach einem Instrument zur kurzfristigen Diversifikation in Anleihen suchen.

Die Höhe des Betrags, der vernünftigerweise in diesen OGAW investiert werden sollte, hängt von der persönlichen Lage des jeweiligen Anlegers ab. Für die Festlegung dieses Betrags sind das persönliche Vermögen, die derzeitigen Bedürfnisse, die Dauer der Anlage, aber auch die Risikobereitschaft bzw. die Risikoaversion des Anlegers zu berücksichtigen. Anlegern wird nachdrücklich empfohlen, ihre Anlagen ausreichend zu streuen, um sich nicht ausschließlich den Risiken eines einzigen OGAW auszusetzen.

Dieser OGAW darf nicht in den Vereinigten Staaten (einschließlich deren Hoheitsgebiete und Besitzungen) angeboten, verkauft, vermarktet oder dorthin übertragen werden oder direkt oder indirekt einer natürlichen oder juristischen amerikanischen Person, amerikanischen Bürgern oder einer US-Person zugutekommen.

► **Empfohlene Anlagedauer:** länger als 1 Jahr.

► **Modalitäten der Ermittlung und Verwendung der ausschüttungsfähigen Beträge:**

Das Nettoergebnis des Geschäftsjahres ist gleich der Summe aus Zinsen, periodisch fälligen Zahlungen, Dividenden, Prämien und Gewinnen aus Losanleihen, Sitzungsgeld sowie jeglicher Erträge aus Wertpapieren im Anlagenbestand des Fonds zuzüglich des Ertrags der zeitweilig verfügbaren Gelder und abzüglich der Verwaltungsgebühren und der Kosten für Darlehen.

Die ausschüttungsfähigen Beträge bestehen aus:

1. dem Nettoergebnis des Geschäftsjahres zuzüglich Ergebnisvorträge sowie zuzüglich oder abzüglich der Ertragsabgrenzungen für das abgelaufene Geschäftsjahr;
2. dem realisierten Gewinn ohne Gebühren, von dem der im Geschäftsjahr angefallene realisierte Nettoverlust (ohne Gebühren) abgezogen wird und der um den Nettogewinn gleicher Art aus vorherigen Geschäftsjahren, der nicht Gegenstand einer Ausschüttung oder Thesaurierung war, erhöht und um die Ertragsabgrenzungen erhöht bzw. verringert wird.

Ausschüttung und/oder Thesaurierung (Anteile D und H):

Die Entscheidung zwischen der jährlichen Thesaurierung oder Ausschüttung der ausschüttungsfähigen Beträge liegt bei der Verwaltungsgesellschaft.

Die Verwaltungsgesellschaft kann im Laufe des Geschäftsjahres die vollständige oder teilweise Ausschüttung einer oder mehrerer Abschlagszahlungen innerhalb der Grenzen der bis zum Tag der Entscheidung verbuchten Nettoerträge beschließen. Der Kupon wird innerhalb von 5 Monaten nach Ende des Geschäftsjahres ausgezahlt.

		<i>Vollständige Thesaurierung</i>	<i>Teilweise Thesaurierung</i>	<i>Vollständige Ausschüttung</i>	<i>Teilweise Ausschüttung</i>	<i>Vollständiger Vortrag</i>	<i>Teilweiser Vortrag</i>
<i>Anteilklasse D</i>	<i>Nettoertrag</i>	X	X	X	X		

	Realisierter Nettogewinn oder -verlust	X					
Anteilklasse H	Nettoertrag	X	X	X	X		
	Realisierter Nettogewinn oder -verlust	X					

► **Merkmale der Anteile:**

Anfänglicher Nettoinventarwert:

Anteilklasse D: 20.000 Euro

Anteilklasse H: 100 Euro

Die Anteile werden in Tausendstel gestückelt.

Mindestbetrag für die Erstzeichnung: Anteilklassen D und H: 1 Tausendstel eines Anteils

Mindestbetrag für Folgezeichnungen und Rücknahmen: Anteilklassen D und H: 1 Tausendstel eines Anteils

► **Zeichnungs- und Rücknahmebedingungen:**

Die zur Annahme von Zeichnungs- und Rücknahmeanträgen ernannte Stelle ist die Depotbank: Banque Fédérative du Crédit Mutuel (BFCM)

Zeichnungs- und Rücknahmeanträge werden an jedem Werktag um 12:00 Uhr zentral erfasst.

- Aufträge, die vor 12:00 Uhr eingehen, werden auf der Grundlage des nächsten Nettoinventarwerts ausgeführt, der basierend auf dem Eröffnungskurs der Börse des Tages berechnet wird.
- Aufträge, die nach 12:00 Uhr eingehen, werden auf der Grundlage des Nettoinventarwerts des darauf folgenden Tages ausgeführt, der basierend auf dem Eröffnungskurs der Börse des darauf folgenden Tages berechnet wird.

► **Datum und Häufigkeit der Berechnung des Nettoinventarwerts: Tägliche Ermittlung**

Die Berechnung erfolgt an jedem Werktag, außer an Feiertagen oder wenn die Börse in Paris geschlossen ist (Kalender Euronext SA).

Die Ausführung der Aufträge erfolgt wie in der nachstehenden Tabelle aufgeführt:

T Werktage	T Werktage	T: Tag der Ermittlung des NAV	T Werktage	T+2 Werktage	T+2 Werktage
Vor 12 Uhr zentral erfasste Zeichnungsaufträge ¹	Vor 12 Uhr zentral erfasste Rücknahmeaufträge ¹	Ausführung des Auftrags spätestens am T	Veröffentlichung des Nettoinventarwerts	Abwicklung von Zeichnungsaufträgen	Abwicklung von Rücknahmeaufträgen

¹Sofern mit Ihrem Finanzinstitut keine spezielle Frist vereinbart wurde.

► **Ort und Modalitäten der Veröffentlichung bzw. Bekanntmachung des Nettoinventarwerts:** in den Räumlichkeiten der Verwaltungsgesellschaft.

Der Nettoinventarwert ist an dem auf den Berechnungstag folgenden Geschäftstag bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

► **Gebühren und Provisionen:**

Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge

Aufgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge werden auf den vom Anleger gezahlten Zeichnungspreis aufgeschlagen bzw. vom erhaltenen Rücknahmepreis abgezogen. Die vom OGAW vereinnahmten Gebühren dienen zum Ausgleich der Kosten, die dem OGAW bei der Anlage der ihm anvertrauten Gelder bzw. bei der Veräußerung der betreffenden Anlagen entstehen. Gebühren, die nicht vom OGAW vereinnahmt werden, fließen der Verwaltungsgesellschaft, den Vertriebsstellen usw. zu.

Gebühren zulasten des Anlegers, die bei Zeichnung und Rückgabe entstehen	Berechnungsgrundlage	Prozentsatz
		Anteilklassen D und H
Nicht vom OGAW vereinnahmter Ausgabeaufschlag	Nettoinventarwert × Anzahl der Anteile	entfällt
Vom OGAW vereinnahmter Ausgabeaufschlag	Nettoinventarwert × Anzahl der Anteile	entfällt
Nicht vom OGAW vereinnahmter Rücknahmeabschlag	Nettoinventarwert × Anzahl der Anteile	entfällt
Vom OGAW vereinnahmter Rücknahmeabschlag	Nettoinventarwert × Anzahl der Anteile	entfällt

BETRIEBSKOSTEN UND VERWALTUNGSgebühren

Hierunter fallen alle dem OGAW unmittelbar in Rechnung gestellte Kosten und Gebühren mit Ausnahme von Transaktionskosten. Zu den Transaktionskosten gehören auch die Vermittlungskosten (Maklergebühren etc.) sowie gegebenenfalls die Umsatzprovision, die u.a. von der Depotbank und der Verwaltungsgesellschaft in Rechnung gestellt werden kann.

Zu den Betriebskosten und Verwaltungsgebühren können folgende Gebühren hinzukommen:

- Performance-Gebühren, die der Verwaltungsgesellschaft zustehen, sobald der OGAW seine Anlageziele übertrifft. Sie werden daher dem OGAW in Rechnung gestellt.
- Umsatzprovisionen, die dem OGAW in Rechnung gestellt werden.

	Dem OGAW in Rechnung gestellte Gebühren	Berechnungsgrundlage	Prozentsatz	
1	Gebühren für das Finanzmanagement und externe, nicht von der Verwaltungsgesellschaft berechnete Verwaltungsgebühren*	Nettovermögen	Anteilklasse D: maximal 0,30% (inkl. Steuern)	Anteilklasse H: maximal 0,47% (inkl. Steuern)
2	Umsatzprovisionen Verwaltungsgesellschaft: 100%	Provision pro Transaktion	keine	
3	Performance-Gebühr	Nettovermögen	keine	

* Außerordentliche Kosten im Zusammenhang mit der Einziehung von Forderungen im Namen des Fonds oder einem Verfahren zur Geltendmachung eines Rechts können zusätzlich zu den dem Fonds in Rechnung gestellten und vorstehend dargestellten wiederkehrenden Kosten anfallen.

Vorübergehende(r) Veräußerung/Erwerb von Wertpapieren:

Erträge aus Wertpapierleih- und Wertpapierpensionsgeschäften und allen gleichwertigen Geschäften ausländischen Rechts stehen in voller Höhe dem OGAW zu.

Auswahl der Intermediäre:

Die Intermediäre werden in Übereinstimmung mit kontrollierten Verfahren ausgewählt und bewertet.

Jede Aufnahme einer Geschäftsbeziehung wird geprüft, von einem Ad-hoc-Ausschuss genehmigt und anschließend vom Vorstand bestätigt. Die Bewertung erfolgt mindestens einmal jährlich anhand verschiedener Kriterien, die sich vor allem auf die Qualität der Ausführung (Ausführungspreis, Bearbeitungszeit, reibungslose Abwicklung etc.) und die Sachdienlichkeit der Research-Dienste (Finanzanalysen, technische und wirtschaftliche Analysen, Fundiertheit der Empfehlungen etc.) beziehen.

► Steuerliche Behandlung:

Entsprechend den für die jeweiligen Anteilinhaber anwendbaren Steuervorschriften können eventuelle Kapitalgewinne und Erträge aus Anteilen des OGAW steuerpflichtig sein. Wir empfehlen Ihnen, sich diesbezüglich bei der Vertriebsgesellschaft zu informieren.

III – DEN HANDEL BETREFFENDE INFORMATIONEN

Alle Informationen zum OGAW sind bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Ein Dokument mit dem Titel „Abstimmungspolitik“ (politique de vote) und der Bericht über die Bedingungen, unter denen die Stimmrechte ausgeübt wurden, können auf der Website www.cmcic-am.fr abgerufen werden. Anteilinhaber können die beiden Dokumente bei der Verwaltungsgesellschaft anfordern.

- Verwaltungsgesellschaft:
CM - CIC Asset Management
Service Marketing et Communication
4, rue Gaillon – 75002 PARIS

Den OGAW betreffende Ereignisse werden in bestimmten Fällen über Euroclear France und/oder entsprechend den geltenden Vorschriften und der Vertriebspolitik des Fonds über unterschiedliche Kanäle bekannt gegeben.

► ESG-Kriterien

Informationen zur Einhaltung der Kriterien Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (Environment, Social, Governance, ESG) stehen im Internet unter www.cmcic-am.fr zur Verfügung bzw. können im Jahresbericht nachgelesen werden.

IV – ANLAGEVORSCHRIFTEN

Die vom französischen Währungs- und Finanzgesetzbuch. vorgesehenen Regeln über die Zusammensetzung des Fondsvermögens sowie die für den OGAW geltenden Regeln über die Risikostreuung sind jederzeit einzuhalten. Werden diese Grenzen von der Verwaltungsgesellschaft unbeabsichtigt oder infolge der Ausübung eines Bezugsrechts überschritten, so hat die Verwaltungsgesellschaft als vorrangiges Ziel die Normalisierung dieser Lage unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber des Fonds anzustreben.

V – BERECHNUNG DES GESAMTRISIKOS

Das Gesamtrisiko aus Finanzkontrakten wird anhand des VaR-Ansatzes ermittelt.

Der indikative Leverage des Fonds beträgt 100%.
Der Fonds kann jedoch einen höheren Leverage-Effekt erreichen.

VI – REGELN FÜR DIE BEWERTUNG UND VERBUCHUNG DER VERMÖGENSWERTE

• VERBUCHUNG DER ERTRÄGE:

Für die Verbuchung seiner Erträge wendet der OGAW die Methode der vereinnahmten Zinsen an.

• VERBUCHUNG VON PORTFOLIOZU- UND -ABGÄNGEN

Zu- und Abgänge von Wertpapieren des Portfolios werden ohne Handelsgebühren verbucht.

• BEWERTUNGSMETHODEN:

An allen Bewertungsstichtagen werden die Aktiva des OGAW entsprechend den nachstehend aufgeführten Grundsätzen bewertet:

(Französische und ausländische) börsennotierte Aktien und gleichgestellte Wertpapiere:

Die Bewertung erfolgt zum Börsenkurs.

Der berücksichtigte Kurs hängt davon ab, an welcher Börse der Titel notiert ist:

Für europäische Börsen:

der Eröffnungskurs am Bewertungsstichtag

Für asiatische Börsen:

der Schlusskurs am Bewertungsstichtag

Für australische Börsen:

der Schlusskurs am Bewertungsstichtag

Für nordamerikanische Börsen:

der Schlusskurs des Vortages.

Für südamerikanische Börsen:

der Schlusskurs des Vortages.

Falls ein Wertpapier am Bewertungsstichtag nicht notiert ist, wird für die Bewertung der Schlusskurs des Vortages verwendet.

(Französische und ausländische) Anleihen und gleichwertige Schuldtitel sowie EMTN:

Die Bewertung erfolgt zum Börsenkurs:

Der berücksichtigte Kurs hängt davon ab, an welcher Börse der Titel notiert ist:

Für europäische Börsen:

der Eröffnungskurs am Bewertungsstichtag

Für asiatische Börsen:

der Schlusskurs am Bewertungsstichtag

Für australische Börsen:

der Schlusskurs am Bewertungsstichtag

Für nordamerikanische Börsen:

der Schlusskurs des Vortages.

Für südamerikanische Börsen:

der Schlusskurs des Vortages.

Falls ein Wertpapier am Bewertungsstichtag nicht notiert ist, wird für die Bewertung der Schlusskurs des Vortages verwendet.

Wenn der Kurs nicht realistisch erscheint, muss der Manager eine Schätzung vornehmen, die den tatsächlichen Marktparametern Rechnung trägt. Je nach den zur Verfügung stehenden Informationsquellen werden für die Bewertung unterschiedliche Kurse zugrunde gelegt, wie zum Beispiel:

- von einem Market Maker gestellte Kurse,
- der Durchschnitt der von mehreren Market Makern gestellten Kurse,
- ein durch eine DCF-Methode ausgehend von einem Spread (Kreditspread oder anderer Spread) und einer Zinskurve berechneter Kurs
- etc.

Im Portfolio enthaltene Anteile von OGAW, AIF oder Investmentfonds:

Bewertung auf der Grundlage des letzten bekannten Nettoinventarwerts.

Anteile an Verbriefungsfonds:

Die Bewertung erfolgt auf der Grundlage des Eröffnungskurses am Bewertungsstichtag für Anteile an Verbriefungsfonds, die an europäischen Börsen notiert sind.

Pensionsgeschäfte als Pensionsnehmer und Wertpapierentleihen:

Echte Pensionsgeschäfte als Pensionsnehmer: Bewertung zum Vertragswert. Keine Pensionsgeschäfte mit einer Dauer von mehr als 3 Monaten

Unechte Pensionsgeschäfte als Pensionsnehmer: Bewertung zum Vertragswert, da der Rückkauf der Wertpapiere durch den Verkäufer mit hinreichender Sicherheit angenommen werden kann.

Wertpapierentleihen: Entlehene Wertpapiere und die entsprechende Rückgabeschuld werden mit dem Marktwert der betreffenden Titel bewertet.

Pensionsgeschäfte als Pensionsgeber und Wertpapierverleih:

Pensionsgeschäfte als Pensionsgeber: In Pension gegebene Wertpapiere werden mit ihrem Marktwert bewertet, die Verbindlichkeiten, die die in Pension gegebenen Wertpapiere repräsentieren, weiterhin mit dem Vertragswert.

Die verliehenen Wertpapiere werden mit dem Börsenkurs des Basisobjekts bewertet. Die verliehenen Wertpapiere kehren nach Ablauf des Leihvertrags wieder in den Besitz des OGAW zurück.

Nicht notierte Wertpapiere:

Für die Bewertung nicht notierter Wertpapiere werden Methoden verwendet, die sich auf den Vermögenswert und die Rendite stützen und dabei auch die Preise berücksichtigen, zu denen diese Wertpapiere bei größeren Transaktionen in der letzten Zeit gehandelt wurden.

Übertragbare Schuldtitel:

- Übertragbare Schuldtitel, die bei ihrem Erwerb eine Restlaufzeit von weniger als drei Monaten haben, werden nach der linearen Methode bewertet.
- Handelbare Schuldtitel, die bei ihrem Erwerb eine Restlaufzeit von mehr als drei Monaten haben, werden folgendermaßen bewertet: bis zu drei Monaten und einem Tag vor ihrer Fälligkeit mit dem Marktwert.
 - Die Differenz zwischen dem drei Monate und einen Tag vor der Fälligkeit festgestellten Marktwert und dem Rückzahlungswert wird über die drei letzten Monate linear zu- oder abgeschrieben.
 - Ausnahmen: Schatzanweisungen (BTF und BTAN) werden bis zur Fälligkeit mit dem Marktpreis bewertet.

Zugrunde gelegter Marktwert:

BTF/BTAN:

Effektivverzinsung oder der von der Banque de France veröffentlichte Tageskurs.

Andere übertragbare Schuldtitel:

Bei regelmäßig notierten übertragbaren Schuldtiteln wird der täglich am Markt festgestellte Zinssatz oder Kurs verwendet. Bei Titeln, die nicht regelmäßig notiert werden, wird eine proportionale Methode angewendet. Dabei wird die Rendite der Referenzzinskurve verwendet, wobei gegebenenfalls ein Zuschlag oder ein Abschlag hinzukommen kann, um dem inneren Wert des Emittenten Rechnung zu tragen.

Unbedingte Termingeschäfte:

Die für die Bewertung unbedingter Termingeschäfte herangezogenen Börsenkurse entsprechen denen der Basiswerte.

Sie richten sich nach der Börse, an der diese Kontrakte notiert sind:

An europäischen Börsen notierte unbedingte Termingeschäfte: Eröffnungskurs des Bewertungstichtages oder Kompensationskurs des Vortages.

An nordamerikanischen Börsen notierte unbedingte Termingeschäfte: Schlusskurs des Vortages oder Kompensationskurs des Vortages.

Optionen:

Für die zur Bewertung herangezogenen Börsenkurse gilt derselbe Bewertungsgrundsatz wie für die Kontrakte oder die Basisobjekte:

An europäischen Börsen notierte Optionen: Eröffnungskurs des Bewertungstichtages oder Kompensationskurs des Vortages.

An nordamerikanischen Börsen notierte Optionen: Schlusskurs des Vortages oder Kompensationskurs des Vortages.

Tauschgeschäfte (Swaps):

- Swaps mit einer Laufzeit von weniger als 3 Monaten werden nach der linearen Methode bewertet.
- Swaps mit einer Laufzeit von über 3 Monaten werden zum Marktpreis bewertet.

Die Bewertung von Index-Swaps erfolgt basierend auf den vom Kontrahenten des Swap-Geschäfts bereitgestellten Preisen, die von der Verwaltungsgesellschaft einer unabhängigen Überprüfung unterzogen werden.

Wenn sich der Swap-Kontrakt auf klar identifizierte Wertpapiere bezieht (Qualität und Laufzeit), werden diese beiden Elemente global bewertet.

Devisentermingeschäfte:

Devisentermingeschäfte dienen zur Absicherung des Währungsrisikos von Wertpapieren des Portfolios, die auf eine andere Währung lauten als die Rechnungswährung des OGAW. Die Absicherung erfolgt durch die Aufnahme eines Devisenkredits in derselben Währung und in derselben Höhe. Devisentermingeschäfte werden entsprechend der Zinskurve der Kreditgeber/Kreditnehmer der Devisen bewertet.

METHODE FÜR DIE BEWERTUNG AUSSERBILANZIELLER VERPFLICHTUNGEN

Verpflichtungen aus unbedingten Termingeschäften werden zum Marktwert bewertet. Dieser entspricht dem Bewertungskurs multipliziert mit der Anzahl der Kontrakte und dem Nennwert. Verpflichtungen aus im Freiverkehr abgeschlossenen Swap-Kontrakten werden mit ihrem Nennwert oder, falls dieser nicht vorhanden ist, mit einem gleichwertigen Betrag bewertet.

Verpflichtungen aus bedingten Geschäften werden auf der Grundlage des Gegenwerts des Basisobjekts der Option berechnet. Hierfür wird die Anzahl der Optionen mit einem Delta multipliziert. Dieses Delta ergibt sich aus einem mathematischen Modell (vom Typ Black-Scholes) mit folgenden Parametern: Kurs des Basisobjekts (Underlying), Restlaufzeit, kurzfristiger Zinssatz, Ausübungspreis der Option und Volatilität des Basisobjekts. Die unter außerbilanziellen Verpflichtungen ausgewiesenen Werte spiegeln die wirtschaftliche Bedeutung des Geschäfts und nicht den Vertragswert wider.

Swaps von Dividenden gegen Wertentwicklung werden außerbilanziell mit ihrem Nennwert ausgewiesen.

Sowohl besicherte als auch unbesicherte Swaps werden außerbilanziell mit ihrem Nominalwert bewertet.

Erteilte oder erhaltene Sicherheiten:

Im Rahmen der Durchführung von Geschäften mit OTC-Derivaten und dem vorübergehenden Erwerb/Veräußerung von Wertpapieren kann der Fonds finanzielle Vermögenswerte als Sicherheiten entgegennehmen mit dem Ziel, das Kontrahentenrisiko des Fonds zu verringern.

Die entgegengenommenen Finanzsicherheiten bestehen bei OTC-Derivatgeschäften im Wesentlichen aus Barmitteln oder Wertpapieren und bei vorübergehendem Erwerb/Veräußerung von Wertpapieren aus Barmitteln und geeigneten Staatsanleihen.

Diese Sicherheiten werden in Form von Barmitteln oder Schuldtiteln gestellt, die von OECD-Mitgliedstaaten oder deren Gebietskörperschaften oder supranationalen Einrichtungen und Organismen mit gemeinschaftlichem, regionalem oder internationalem Charakter begeben oder garantiert werden.

Alle entgegengenommenen Finanzsicherheiten müssen folgenden Kriterien entsprechen:

- Liquidität: Jede Finanzsicherheit in Form von Wertpapieren muss liquide sein und an einem geregelten Markt zu einem transparenten Preis schnell gehandelt werden können.
- Abtretung: Die Finanzsicherheiten können jederzeit abgetreten werden.
- Bewertung: Die entgegengenommenen Finanzsicherheiten werden täglich anhand von Marktpreisen oder basierend auf einem Preismodell bewertet. Bei Wertpapieren, die erheblichen Schwankungen unterliegen können, oder je nach ihrer Bonität werden konservative Bewertungsabschläge vorgenommen.
- Bonität der Emittenten: Die Finanzsicherheiten müssen von erstklassiger Bonität gemäß der Analyse der Verwaltungsgesellschaft sein.
- Hinterlegung entgegengekommener Barsicherheiten: Sie werden entweder bei qualifizierten Unternehmen hinterlegt oder in erstklassige Staatsanleihen (die den Kriterien für in kurzfristige Geldmarktpapiere investierenden OGAW/AIF vom Typ Geldmarkt entsprechen) oder in OGAW oder AIF vom Typ Geldmarkt angelegt oder für Pensionsgeschäfte mit einem Kreditinstitut verwendet.
- Korrelation: Die Sicherheiten werden von einem von der Gegenpartei unabhängigen Emittenten begeben.
- Diversifizierung: Das Engagement bei einem Emittenten darf maximal 20% des Nettovermögens betragen.
- Aufbewahrung: Die entgegengenommenen Finanzsicherheiten werden bei der Depotbank hinterlegt oder von einem ihrer Vertreter oder einem von ihr kontrollierten Dritten oder jeder anderen Verwahrstelle verwahrt, der/die angemessen überwacht wird und in keiner Verbindung zu der Person steht, welche die Finanzsicherheiten bereitstellt.
- Verbot der Wiederverwendung: Finanzsicherheiten, bei denen es sich nicht um Barsicherheiten handelt, dürfen weder verkauft noch wiederverkauft oder erneut als Sicherheit gestellt werden.

VII - VERGÜTUNG

Detaillierte Informationen zur Vergütungspolitik finden Sie unter www.cmcic-am.fr. Ein gedrucktes Exemplar ist auf Anfrage kostenlos bei CM-CIC AM - Service Marketing et Communication - 4, rue Gaillon - 75002 PARIS erhältlich.

CM-CIC EVOLUTION

CM-CIC ASSET MANAGEMENT

VERWALTUNGSREGLEMENT

TEIL 1 - VERMÖGEN UND ANTEILE

Artikel 1 - Miteigentumsanteile

Die Rechte der Miteigentümer werden in Anteilen ausgedrückt, wobei jeder Anteil einem gleich großen Bruchteil des Fondsvermögens entspricht. Jeder Anteilinhaber verfügt über ein Miteigentumsrecht am Vermögen des Fonds, das der Anzahl der Anteile in seinem Besitz entspricht.

Außer bei vorzeitiger Auflösung oder der in dieser Geschäftsordnung vorgesehenen Verlängerung beträgt die Laufzeit des Fonds ab seiner Gründung 99 Jahre.

Die Anteile können auf Beschluss der Verwaltungsgesellschaft in Stücke von einem Zehntel, Hundertstel, Tausendstel oder Zehntausendstel unterteilt werden, die als Anteilsbruchteile bezeichnet werden.

Die für die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen bestehenden Bestimmungen dieser Geschäftsordnung gelten auch für die Anteilsbruchteile. Der Wert eines Anteilsbruchteils entspricht stets dem entsprechenden Bruchteil des Werts des betreffenden Anteils. Sofern nicht anders festgelegt, gelten alle anderen die Anteile betreffenden Bestimmungen der Geschäftsordnung auch für die Anteilsbruchteile, ohne dass es einer Spezifizierung bedarf.

Die Verwaltungsgesellschaft kann auf eigenen Beschluss die Anteile teilen, indem sie neue Anteile schafft, die den Inhabern im Austausch gegen die alten Anteile zugeteilt werden.

Artikel 2 - Mindestvermögen

Es dürfen keine Anteile zurückkauft werden, wenn das Vermögen des OGAW unter 300.000 EUR sinkt. Liegt der Wert des Vermögens dreißig Tage lang unter diesem Betrag, unternimmt die Verwaltungsgesellschaft die notwendigen Schritte, um den betreffenden OGAW aufzulösen oder aber eine der in Artikel 411-16 des Standardreglements der französischen Finanzmarktaufsicht (AMF) vorgesehenen Maßnahmen zu ergreifen.

Artikel 3 - Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

Die Anteile des Fonds werden jederzeit auf Antrag der Anteilinhaber auf der Grundlage ihres Nettoinventarwerts zuzüglich etwaiger Ausgabeaufschläge ausgegeben.

Zeichnungen und Rücknahmen erfolgen zu den im Prospekt angegebenen Bedingungen und Modalitäten.

Gemäß den geltenden Vorschriften kann die Zulassung der Fondsanteile zur Notierung an einer Börse beantragt werden.

Die gezeichneten Anteile müssen am Tag der Berechnung des Nettoinventarwerts voll eingezahlt sein. Die Einzahlung kann in Form einer Barzahlung und/oder durch die Einbringung von Wertpapieren erfolgen. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, die angebotenen Wertpapiere abzulehnen und muss ihre diesbezügliche Entscheidung innerhalb von sieben Tagen nach der Hinterlegung der Wertpapiere bekannt geben. Falls sie die Wertpapiere annimmt, werden diese gemäß den in Artikel 4 festgelegten Bestimmungen bewertet. Die Zeichnung erfolgt auf der Grundlage des ersten Nettoinventarwerts nach der Annahme der betreffenden Wertpapiere.

Die Rücknahme erfolgt ausschließlich gegen Barzahlung, es sei denn, die Anteilinhaber erklären sich im Falle der Liquidation des Fonds mit einer Rückzahlung in Wertpapieren einverstanden. Sie wird durch die Depotbank innerhalb einer Frist von höchstens fünf Tagen nach dem Zeitpunkt der Bewertung des Anteils abgewickelt.

Wenn die Rückzahlung unter außergewöhnlichen Umständen die vorherige Veräußerung von Vermögenswerten des Fonds erfordert, kann diese Frist verlängert werden, ohne jedoch 30 Tage zu überschreiten.

Außer im Falle der Erbfolge oder vorweggenommenen Erbfolge ist die Abtretung oder Übertragung von Anteilen zwischen Anteilinhabern oder von Anteilinhabern zugunsten eines Dritten einer Rücknahme mit anschließender Zeichnung gleichgestellt. Wenn es sich um eine Abtretung oder Übertragung an einen Dritten handelt, muss der Betrag der Abtretung oder Übertragung gegebenenfalls durch den Begünstigten aufgestockt werden, damit mindestens die Höhe der im Prospekt angegebenen Mindestzeichnung erreicht wird.

In Anwendung von Artikel L. 214-8-7 des französischen Währungs- und Finanzgesetzbuchs (Code monétaire et financier) können die Rücknahme von Anteilen und die Ausgabe neuer Anteile durch den Fonds von der Verwaltungsgesellschaft vorübergehend ausgesetzt werden, wenn außergewöhnliche Umstände und die Interessen der Anteilinhaber dies verlangen.

Fällt das Nettovermögen des Fonds unter den vorgeschriebenen Betrag, darf keine Rücknahme von Anteilen erfolgen.

Der OGAW kann die Ausgabe von Anteilen gemäß Absatz 3 Artikel L. 214-8-7-7 des Währungs- und Finanzgesetzbuchs teilweise oder vollständig bis auf Weiteres oder endgültig einstellen, wenn objektive Situationen vorliegen, die zu einer Beendigung der Möglichkeit zur Zeichnung führen, beispielsweise wenn die Höchstzahl von Anteilen ausgegeben wurde, ein maximaler Vermögensbetrag erreicht wurde oder eine festgelegte Zeichnungsfrist abgelaufen ist. In diesem Fall müssen die bestehenden Anteilinhaber über sämtliche Kommunikationskanäle über diese Maßnahme, über den erreichten Schwellenwert und die objektiven Situationen unterrichtet werden, die den Beschluss zur teilweisen oder vollständigen Einstellung der Ausgabe von Anteilen herbeigeführt haben. Im Falle einer Teilschließung muss diese Benachrichtigung über sämtliche Kommunikationskanäle vor allem ausdrücklich die Bedingungen nennen, unter denen bestehende Anteilinhaber während der Dauer einer solchen Teilschließung weiterhin Anteile zeichnen können. Die Anteilinhaber werden ferner über die Entscheidung des AIF oder der Verwaltungsgesellschaft informiert, entweder die vollständige oder teilweise Schließung für Zeichnungen zu beenden (wenn der maßgebliche Schwellenwert wieder unterschritten wird) oder nicht zu beenden (im Falle einer Änderung des Schwellenwerts oder einer Veränderung der objektiven Situation, die zur Ergreifung dieser Maßnahme geführt hat). Eine Änderung der genannten objektiven Situation oder des maßgeblichen Schwellenwerts muss stets im Interesse der Anteilinhaber erfolgen. Bei diesen Benachrichtigungen über alle Kommunikationskanäle sind die genauen Gründe für diese Änderungen anzugeben.

Artikel 4 - Berechnung des Nettoinventarwerts

Die Berechnung des Nettoinventarwerts der Anteile erfolgt unter Beachtung der im Prospekt angegebenen Bewertungsvorschriften.

TEIL 2 - ARBEITSWEISE DES FONDS

Artikel 5 - Die Verwaltungsgesellschaft

Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet den Fonds in Übereinstimmung mit der für ihn festgelegten Zielsetzung. Die Verwaltungsgesellschaft handelt unter allen Umständen im ausschließlichen Interesse der Anteilinhaber und ist allein berechtigt, die mit den im Fonds enthaltenen Wertpapieren verbundenen Stimmrechte auszuüben.

Artikel 5 a - Vorschriften zur Arbeitsweise

Die Instrumente und Einlagen, die in das Vermögen des OGAW aufgenommen werden dürfen, sowie die Anlagerichtlinien sind im Prospekt aufgeführt.

Artikel 6 - Die Depotbank

Die Depotbank nimmt die ihr laut den geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie die ihr von der Verwaltungsgesellschaft vertraglich übertragenen Pflichten wahr. Sie muss sich insbesondere über die Ordnungsmäßigkeit der Entscheidungen der Verwaltungsgesellschaft vergewissern. Sie muss gegebenenfalls alle Sicherungsmaßnahmen ergreifen, die sie für zweckmäßig hält. Im Fall einer Streitigkeit mit der Verwaltungsgesellschaft unterrichtet sie die französische Finanzmarktaufsicht (AMF).

Artikel 7 - Der Abschlussprüfer

Vom Kontrollorgan der Verwaltungsgesellschaft oder vom Vorstand der Verwaltungsgesellschaft des Fonds wird nach Abstimmung mit der französischen Finanzmarktaufsicht für sechs Geschäftsjahre ein Abschlussprüfer bestellt. Dieser bescheinigt die Ordnungsmäßigkeit und Richtigkeit des Abschlusses. Er kann erneut in seiner Funktion bestätigt werden.

Der Abschlussprüfer muss der Finanzmarktaufsicht umgehend alle Sachverhalte oder Entscheidungen mit Bezug auf den Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren mitteilen, von denen er in Ausübung seiner Tätigkeit Kenntnis erlangt hat und die:

- 1) eine Verletzung der für den Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften darstellen und sich voraussichtlich wesentlich auf die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage des Fonds auswirken;
- 2) sich nachteilig auf die Bedingungen oder die Fortführung der Geschäftstätigkeit auswirken;
- 3) Einschränkungen oder die Verweigerung des Bestätigungsvermerks nach sich ziehen.

Die Bewertungen der Vermögenswerte und die Ermittlung des Umtauschverhältnisses bei Umwandlungen, Verschmelzungen oder Abspaltungen erfolgen unter der Aufsicht des Abschlussprüfers.

Er bewertet sämtliche Sacheinlagen unter seiner Verantwortung.

Er prüft die Richtigkeit der Zusammensetzung des Vermögens und der sonstigen Bestandteile vor der Veröffentlichung.

Die Honorare des Abschlussprüfers werden anhand eines Arbeitsprogramms, in dem die für erforderlich gehaltenen Maßnahmen aufgeführt sind, einvernehmlich zwischen diesem und dem Vorstand der Verwaltungsgesellschaft festgelegt.

Er bescheinigt die Umstände, auf deren Grundlage Vorabausschüttungen vorgenommen werden.

Seine Honorare sind in den Verwaltungsgebühren enthalten.

Artikel 8 - Abschlüsse und Geschäftsbericht

Zum Ende jedes Geschäftsjahres erstellt die Verwaltungsgesellschaft die Jahresabschlussdokumente und einen Bericht über die Verwaltung des Fonds während des abgelaufenen Geschäftsjahres.

Die Verwaltungsgesellschaft legt mindestens alle sechs Monate und unter der Aufsicht der Depotbank eine Aufstellung des Vermögens des OGAW vor.

Die Verwaltungsgesellschaft hält diese Dokumente in den vier Monaten nach Rechnungsschluss für die Anteilinhaber bereit und teilt ihnen die Höhe der Erträge mit, auf die sie Anspruch haben: Diese Dokumente werden entweder auf Anfrage der Anteilinhaber per Post übersandt oder bei der Verwaltungsgesellschaft oder der Depotbank bereitgehalten.

TEIL 3 - BESTIMMUNGEN ZUR ERGEBNISVERWENDUNG

Artikel 9 - Modalitäten der Verwendung der ausschüttungsfähigen Beträge

Das Nettoergebnis des Geschäftsjahres entspricht der Summe aus Zinsen, periodisch fälligen Zahlungen, Dividenden, Prämien und Gewinnen aus Losanleihen, Sitzungsgeld sowie jeglicher Erträge aus Wertpapieren im Anlagenbestand des Fonds zuzüglich des Ertrags der zeitweilig verfügbaren Gelder und abzüglich der Verwaltungsgebühren und der Kosten für Darlehen.

Die ausschüttungsfähigen Beträge bestehen aus:

1. dem Nettoergebnis des Geschäftsjahres zuzüglich Ergebnisvorträge sowie zuzüglich oder abzüglich der Ertragsabgrenzungen für das abgelaufene Geschäftsjahr;
2. dem realisierten Gewinn ohne Gebühren, von dem der im Geschäftsjahr angefallene realisierte Nettoverlust (ohne Gebühren) abgezogen wird und der um den Nettogewinn gleicher Art aus vorherigen Geschäftsjahren, der nicht Gegenstand einer Ausschüttung oder Thesaurierung war, erhöht und um die Ertragsabgrenzungen erhöht bzw. verringert wird.

Ausschüttung und/oder Thesaurierung:

Die Entscheidung zwischen der jährlichen Thesaurierung oder Ausschüttung der ausschüttungsfähigen Beträge liegt bei der Verwaltungsgesellschaft.

Die Verwaltungsgesellschaft kann im Laufe des Geschäftsjahres die vollständige oder teilweise Ausschüttung einer oder mehrerer Abschlagszahlungen innerhalb der Grenzen der bis zum Tag der Entscheidung verbuchten Nettoerträge beschließen. Der Kupon wird innerhalb von 5 Monaten nach Ende des Geschäftsjahres ausgezahlt.

TEIL 4 - VERSCHMELZUNG - AUFSPALTUNG - AUFLÖSUNG – LIQUIDATION

Artikel 10 - Verschmelzung – Aufspaltung

Die Verwaltungsgesellschaft kann das Vermögen des Fonds ganz oder teilweise in einen anderen OGAW einbringen oder den Fonds in zwei oder mehrere OGAW aufspalten.

Eine solche Verschmelzung oder Aufspaltung darf erst nach entsprechender Unterrichtung der Anteilhaber vorgenommen werden. Sie führen zur Ausstellung einer neuen Bescheinigung über die Anzahl der von jedem Anteilhaber gehaltenen Anteilen.

Artikel 11 - Auflösung – Verlängerung

Wenn das Vermögen des Fonds dreißig Tage lang unter der vorstehend in Artikel 2 festgelegten Höhe liegt, unterrichtet die Verwaltungsgesellschaft die französische Finanzmarktaufsicht (AMF) und nimmt, sofern keine Verschmelzung mit einem anderen Fonds stattfindet, die Auflösung des Fonds vor.

Die Verwaltungsgesellschaft kann den OGAW auch vorzeitig auflösen; sie teilt den Anteilhabern ihre Entscheidung mit, und ab diesem Zeitpunkt werden keine Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge mehr angenommen.

Die Verwaltungsgesellschaft löst den Fonds auch dann auf, wenn Rücknahmeanträge für die Gesamtheit aller Anteile eingereicht worden sind, wenn die Funktion der Depotbank endet und keine andere Depotbank bestellt worden ist oder wenn die Laufzeit des Fonds abgelaufen und nicht verlängert worden ist.

Die Verwaltungsgesellschaft unterrichtet die französische Finanzmarktaufsicht (AMF) brieflich über das Datum und Verfahren der beschlossenen Auflösung. Danach übersendet sie der AMF den Bericht des Abschlussprüfers.

Die Verlängerung eines OGAW kann von der Verwaltungsgesellschaft im Einvernehmen mit der Depotbank beschlossen werden. Der Beschluss ist mindestens drei Monate vor Ablauf der für den OGAW vorgesehenen Laufzeit zu fassen und den Anteilhabern sowie der Finanzmarktaufsicht (AMF) mitzuteilen.

Artikel 12 – Liquidation

Im Falle der Auflösung übernimmt die Verwaltungsgesellschaft oder die mit der Liquidation beauftragte Stelle die Aufgaben des Liquidators. Notfalls wird der Liquidator auf Antrag einer betroffenen Person gerichtlich bestellt. Dem Liquidator werden zu diesem Zweck die weitestgehenden Befugnisse zur Realisierung des Vermögens, Befriedigung etwaiger Gläubiger und Verteilung des verfügbaren Saldos an die Anteilhaber in bar oder in Wertpapieren erteilt.

Der Abschlussprüfer und die Depotbank üben ihre Funktionen bis zum Abschluss der Liquidation aus.

TEIL 5 - RECHTSSTREITIGKEITEN

Artikel 13 - Zuständigkeit - Gerichtsstand

Alle Rechtsstreitigkeiten bezüglich des Fonds, die sich während seiner Laufzeit oder bei seiner Liquidation entweder unter den Anteilhabern oder zwischen diesen und der Verwaltungsgesellschaft oder der Depotbank ergeben sollten, unterliegen der Rechtsprechung durch die zuständigen Gerichte.